



V 2.2, 27.01.2023

Aktenzeichen: oph / BAV-091-00001/00001/00001/00009/00035

# Erfassung der Kriterien zur Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltestellen und Stationen

## Leitfaden

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Bundesrechtliche Vorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingabe der Daten zur Barrierefreiheit in DiDok.....</b>	<b>3</b>
2.1	Grundsätzliche, für alle öV-Unternehmen geltende Vorgaben.....	3
2.1.1	Wozu dient dieser Leitfaden? .....	3
2.1.2	Datenerfassung .....	3
2.1.3	Generelle Bemerkungen.....	4
2.1.4	Zu erfassende Werte je Haltekante .....	4
2.1.5	Toiletten, Parkplätze, Billettschalter, reine Informationsschalter.....	4
2.1.6	Provisorische Haltestellen mit einer Dauer bis zu 12 Monaten .....	4
2.2	Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen .....	5
2.2.1	Zu erfassende Perronhöhen Bahnperrens .....	5
2.2.2	Gleisüberhöhungswerte an Bahnperrens .....	5
2.2.3	Perron-Längsneigung Bahnperrens .....	5
2.2.4	Perron-Quergefälle Bahnperrens .....	5
2.2.5	Ersatzlösungen .....	5
2.2.6	Referenzpunkte .....	5
2.2.7	Stufenfreier Zugang ebenerdig bzw. mit Rampe und/oder Lift.....	6
2.3	Unternehmen mit Bus-/Trolleybusverkehr .....	6
2.3.1	Es gelten die Hinweise zu den einzelnen Feldern gemäss Anhang dieses Leitfadens .....	6

Bundesamt für Verkehr BAV  
Hanspeter Oprecht  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 463 12 96, Fax: +41 58 462 59 87  
hanspeter.oprecht@bav.admin.ch  
www.bav.admin.ch

\*COO.2125.100.2.12102279\*

.2125.100.2.12102279\*

2.3.2	Perronzugang Bus / Trolleybushaltestellen .....	6
2.3.3	Zu erfassende Perronhöhen Bus / Trolleybushaltestellen .....	6
2.3.4	Rollstuhleinfahrtsfläche Bus / Trolleybushaltestellen .....	6
2.3.5	Doppelhaltestellen Bus / Trolleybus .....	6
2.3.6	Perron-Längsneigung Busperrons .....	7
2.4	Unternehmen mit Tramverkehr.....	7
2.4.1	Es gelten die Hinweise zu den einzelnen Feldern gemäss Anhang dieses Leitfadens .....	7
2.4.2	Perronzugang Tramhaltestellen .....	7
2.4.3	Zu erfassende Perronhöhen Tramhaltestellen .....	7
2.4.4	Perronbereich für Rollstuhleinstieg bei Tramhaltestellen.....	7
2.4.5	Doppelhaltestellen Tram.....	8
2.4.6	Kombinierte Haltestellen Bus/Tram.....	8
2.4.7	Eisenbahnen im Strassenbahnbereich.....	8
2.4.8	Perron-Längsneigung Strassenbahnperrens .....	8
2.5	Schiffahrtsunternehmen .....	8
2.6	Seilbahnunternehmen .....	8

# 1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die per 1. November 2020 in Kraft getretene revidierte [Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs \(VböV, SR 151.34\)](#) verlangt, dass die konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Bestandsaufnahme über die Barrierefreiheit aller öV-Haltepunkte der Schweiz erstellen. Es sollen detaillierte Daten bezüglich der Barrierefreiheit aller Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen erhoben, periodisch bzw. laufend à jour geführt und als Informationen der Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

Gemäss Art. 3a Abs. 2 VböV beträgt die Frist für die Schweizer Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) des interoperablen Streckennetzes (Art. 15a EBV<sup>1</sup>) für die Erstbefüllung der Bestandsaufnahme 36 Monate nach Inkrafttreten der revidierten TSI PRM, d.h. bis zum **16. Juni 2022**.

Für alle anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs endet die Frist für die Erstbefüllung der Bestandsaufnahme gemäss Art. 3a Abs. 3 VböV am **31. Dezember 2023**. An diesem Datum endet auch die Anpassungsfrist für bestehende Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 22 Abs. 1 BehiG<sup>2</sup>.

Sämtliche Unternehmen des öffentlichen Verkehrs überprüfen ihre Informationen zur Barrierefreiheit in der DiDok-Datenbank laufend und führen sie gegebenenfalls nach. Befinden sich Haltepunkte nicht im Eigentum des Unternehmens des öffentlichen Verkehrs, so sind die Eigentümer dieser Haltepunkte verpflichtet, sie über Anpassungen daran zu informieren (Art. 3a Abs. 4 und 5 VböV).

**Für die Erfassung der Daten zur Barrierefreiheit (BehiG-Bestandsaufnahme) gelten dieselben Zuständigkeiten wie für die übrige DiDok-Datenerfassung.** Für die Qualität und Richtigkeit der erhobenen Angaben sind grundsätzlich die Unternehmen zuständig. Ist das Unternehmen nicht Eigentümerin der Infrastrukturanlage (insb. Bus- / Tramhaltestellen), so stützt es sich bei der Datenerfassung bzw. -aktualisierung wo nötig auf Angaben der Eigentümerin.

## 2 Eingabe der Daten zur Barrierefreiheit in DiDok

### 2.1 Grundsätzliche, für alle öV-Unternehmen geltende Vorgaben

#### 2.1.1 Wozu dient dieser Leitfaden?

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfestellung bei der Erfassung der Kriterien zur Barrierefreiheit der Infrastruktur bieten und behandelt in seinem Hauptteil die Grundsätze zu den zu erfassenden Angaben. Im Anhang (Excel-Liste) sind die einzelnen Felder wo nötig kurz beschrieben und der Bezug zur jeweiligen bundesrechtlichen Vorgabe angegeben. Wo diese Kurzbeschreibungen nicht ausreichen, findet sich im vorliegenden Leitfaden eine weitergehende Erläuterung. Die meisten zu erfassenden Kriterien beziehen sich auf die jeweilige Haltekante, sind also so genannt «kantenscharf» zu erfassen. In diesem Leitfaden bedeuten «Haltekanten» Bereiche von Haltestellen, an denen Fahrzeuge halten. Ein Perron kann eine oder mehrere Haltekanten aufweisen. Letzteres dann, wenn an einem Perron zwei oder mehr Fahrzeuge / Züge zum Fahrgastwechsel halten.

#### 2.1.2 Datenerfassung

- Via WebApplikation: Die Daten zur BehiG-Bestandsaufnahme können in der WebApplikation DiDok manuell eingepflegt werden. Informationen zum Zugriff und ein entsprechendes Benutzerhandbuch stehen unter [www.didok.ch](http://www.didok.ch) zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141.1)

<sup>2</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)

- Massenimport: Für die Lieferung und Pflege der Daten zur BehiG-Bestandsaufnahme per Massenimport kann bei der Fachstelle DiDok ein Excel-Template bezogen werden.
- Webservice: Es ist möglich, die Daten zur BehiG-Bestandsaufnahme per Schnittstelle aus den eigenen Fahrplansystemen der TU zu pflegen. Die Schnittstellenspezifikation ist unter [www.didok.ch/behig](http://www.didok.ch/behig) publiziert.

### 2.1.3 Generelle Bemerkungen

Die zu erfassenden Daten zur BehiG-Bestandsaufnahme dienen als Informationen für die Reisenden und sind darum aus Sicht «Kunde / Kundin» zu erheben. Das heisst, dass die Daten explizit nicht im Sinne von Planungswerten für die Infrastrukturbetreiberinnen oder Verkehrsunternehmen zu erfassen sind.

Die Texte in den Freitextfeldern sind für die öV-Kunden verständlich zu formulieren und in einer oder – wo sinnvoll – mehreren Amtssprachen zu verfassen. Die Daten werden 1:1 auf der Open-Data-Plattform öV Schweiz publiziert.

Wird der Wert «teilweise» ausgewählt, so ist die Situation im entsprechenden Freitextfeld zu erläutern.

Eisenbahnen: Bei den zu erfassenden Daten wird nicht zwischen den interoperablen und den nicht interoperablen Eisenbahnen unterschieden (Ausnahme: Datenbankfeld für interoperablen Bahnhof).

### 2.1.4 Zu erfassende Werte je Haltekante

In jenen Feldern, in denen Werte in Zentimeter oder Prozent anzugeben sind, ist grundsätzlich der jeweilige Normwert bzw. Baustandard einzugeben. Bautoleranzen sind bei der Erhebung grundsätzlich nicht zu beachten.

Beispiele:

- Eisenbahn: Die infrastrukturseitige Voraussetzung für den niveaugleichen Einstieg ist zu bewerten: Ja / Nein (bei Perronteilerhöhungen oder Perronteilkonformitäten gem. AB-EBV zu Art. 34, AB 34, Ziff. 3.1.1.1 ist «Ja» einzusetzen). Zudem kann freiwillig die Perronhöhe als Wert angegeben werden.
- Tram: z.B. Perronhöhe 27 cm über SOK für Normperronhöhe niveaugleicher Einstieg Tramnetze Bern und Basel/Baselland
- Bus: z.B. Perronhöhe 22 cm über Fahrbahnrand für «Kasseler Sonderbord niveaugleicher Einstieg»

### 2.1.5 Toiletten, Parkplätze, Billettschalter, reine Informationsschalter

Der Standardwert (Defaultwert) ist bei diesen Datenbankfeldern auf «nicht vorhanden» gesetzt. Wenn Toiletten, Parkplätze, Billettschalter oder (in sehr seltenen Fällen) reine Informationsschalter ohne Billettverkauf vorhanden sind, sind diese zu erfassen (im Eisenbahnbereich zwingend, im Bereich ausserhalb Eisenbahnen empfohlen, weil auch hier sinnvolle Information).

### 2.1.6 Provisorische Haltestellen mit einer Dauer bis zu 12 Monaten

Haltestellen, die für eine maximale Dauer von 12 Monaten eingerichtet werden, können freiwillig erfasst werden. Es ist darauf zu achten, dass nach deren Rückbau der entsprechende Datensatz wieder gelöscht bzw. korrigiert wird.

## 2.2 Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen

Wenn in den nachfolgenden Ziffern zum Eisenbahnbereich nicht anders beschrieben, so gelten die Hinweise zu den einzelnen Datenfeldern gemäss Anhang (Excel-Liste) zu diesem Leitfaden bzw. gemäss Informations-«Mouse Overs» in der Eingabemaske (WebApplikation).

### 2.2.1 Zu erfassende Perronhöhen Bahnperrens

Bei Perrons mit Perron-Teilerhöhungen bzw. -Teilkonformitäten (AB-EBV<sup>3</sup> zu Art. 34, AB 34, Ziff. 3.1.1.1) ist jeweils derjenige Bereich der Haltekante mit der grössten Höhe als Perronhöhe zu erfassen. Hinweis: bei Perron-Teilerhöhungen / -Teilkonformitäten sind Linienkonzepte mit Bediennachweisen zu erstellen, die aufzeigen, dass das eingesetzte Rollmaterial (Türe mit Rollstuhlzugang) auf die die Perron-Teilerhöhungen / -Teilkonformitäten abgestimmt ist.

### 2.2.2 Gleisüberhöhungswerte an Bahnperrens

Bei Bahnhöfen in Kurven bezüglich jener Perronbereiche, welche die infrastrukturseitige Voraussetzung für den niveaugleichen Einstieg erfüllen, sind haltekantenscharf im Bereich des Rollstuhleinstiegs (gemäss den Linienkonzepten mit den Bediennachweisen) die Gleisüberhöhungswerte in Millimeter zu erfassen (vgl. Definition «Haltekante» gem. Ziff. 2.1.1 dieses Leitfadens). Hinweis: Ab einem Überhöhungswert von >40 mm (Wert gilt sowohl für Normal- als auch für Meterspur) kann die autonome Benutzung beim niveaugleichen Einstieg je nach Rollstuhltyp nicht mehr gewährleistet werden.

### 2.2.3 Perron-Längsneigung Bahnperrens

Ab einer Perronlängsneigung von >6 % (Wert gilt sowohl für Normal- als auch für Meterspur) kann die autonome Benutzung beim niveaugleichen Einstieg nicht mehr gewährleistet werden. Daher ist in diesen Fällen die Längsneigung (in %) der Perrons zu erfassen.

### 2.2.4 Perron-Quergerfälle Bahnperrens

Es ist das (durchschnittliche) Quergerfälle der Perrons (in %) zu erfassen, falls dieses mehr als 2% beträgt. Quergerfälle zum Gleis hin: positiver (+) Wert; Quergerfälle vom Gleis weg: negativer (-) Wert.

### 2.2.5 Ersatzlösungen

Ersatzlösungen im Sinne von Art. 12. Abs. 3 BehiG sind dann zulässig, wenn eine bauliche Massnahme nicht mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist (Art. 11 Abs. 1 BehiG). In den BehiG-Umsetzungskonzepten der ISB, die vom BAV freigegeben werden müssen, ist festgehalten, bei welchen Bahnhöfen statt einer baulichen Massnahme eine Ersatzlösung realisiert wird. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VböV gilt als Ersatzlösung die Hilfestellung vor Ort durch das Personal des Unternehmens. Nach Absprache mit dem BAV und dessen Zustimmung sind in Einzelfällen andere Ersatzlösungen möglich. Das entsprechende Auswahlfeld für den Beschrieb einer Ersatzlösung, die von Art. 3 Abs. 2 VböV abweicht, ist standardmässig auf «Nein» gesetzt. Es darf lediglich dann geändert werden, wenn das BAV vorgängig der abweichenden Ersatzlösung zugestimmt hat. Im Freitextfeld ist dies abweichende Ersatzlösung (z.B. Shuttledienst oder in speziellen Sondersituationen alternatives öV-Angebot) zu beschreiben.

### 2.2.6 Referenzpunkte

Referenzpunkte dienen lediglich der Information darüber, wie der Weg zwischen den Objekten ausgestaltet wird. Er sagt nichts über die Länge des Wegs aus. In der Regel wird ein Referenzpunkt pro

---

<sup>3</sup> Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11)

Bahnhof definiert. Wo es der Information dient, können mehrere Referenzpunkte definierte werden, in der Regel ist dies bei grösseren Bahnhöfen der Fall.

### **2.2.7 Stufenfreier Zugang ebenerdig bzw. mit Rampe und/oder Lift**

Ist der Perronzugang stufenfrei ebenerdig zugänglich, so ist «Ja» aus dem Dropdown auszuwählen. Ist eine Rampe oder ein Lift vorhanden, so ist entsprechend «Ja mit Rampe» bzw. «Ja mit Lift» auszuwählen. Sind sowohl Lift und Rampe vorhanden, so ist «Ja mit Rampe» auszuwählen, da gemäss AB-EBV prioritär Rampen zu realisieren sind.

## **2.3 Unternehmen mit Bus-/Trolleybusverkehr**

### **2.3.1 Es gelten die Hinweise zu den einzelnen Feldern gemäss Anhang dieses Leitfadens**

Wenn in den nachfolgenden Ziffern zum Bus-/Trolleybusbereich nicht anders beschrieben, gelten die Hinweise zu den einzelnen Datenfeldern gemäss Anhang (Excel-Liste) zu diesem Leitfaden.

### **2.3.2 Perronzugang Bus / Trolleybushaltestellen**

Zusätzliche relevante Angaben zum Zugang zum Perron sind als Freitext zu erfassen (Art. 10 VAböV).

Beispiele: «Es handelt sich um ein Perron auf Fahrbahnniveau»; «Perron: unbefestigter Belag, Zugang über Gehweg».

Hinweis: Wenn dieses Feld nicht ausgefüllt ist, wird davon ausgegangen, dass keine Abweichungen zu Art. 10 VAböV bestehen.

### **2.3.3 Zu erfassende Perronhöhen Bus / Trolleybushaltestellen**

Bei Perrons mit Perron-Teilerhöhungen ist jeweils derjenige Bereich der Haltekante mit der grössten Höhe (Rollstuhleinfahrtsfläche, vgl. nachfolgenden Punkt) als Perronhöhe zu erfassen. Bei Perron-Teilerhöhungen müssen die eingesetzten Fahrzeuge (Türe mit Rollstuhlzugang) auf die die Perron-Teilerhöhungen abgestimmt sein (Art. 13 VAböV). Die Breite des gesamten Perrons muss nicht erfasst werden.

### **2.3.4 Rollstuhleinfahrtsfläche Bus / Trolleybushaltestellen**

Die Rollstuhleinfahrtsfläche der Haltestellen im Bus- und Trolleybusverkehr ist in deren Länge (d.h. in Perronlängsrichtung) und Breite (d.h. in der Perrontiefe) und Höhe zu erfassen (Art. 11 VAböV). Eine Rollstuhleinfahrtsfläche kann in Ausnahmefällen auch aufgrund einer Perron-Teilerhöhung bestehen.

Hinweis: Falls durch das Unternehmen nebst Rollstühlen mit Abmessungen gemäss Art. 5 Abs. 1 VböV auch Behinderten-Elektroscooter, Rollstühle mit kuppelbaren elektrischen Antriebsgeräten und ähnliche Fahrzeuge (Art. 5 Abs. 2 VböV) befördert werden, so ist grundsätzlich die Länge der Rollstuhleinfahrtsfläche gemäss Art. 11 Abs. 3 massgebend.

### **2.3.5 Doppelhaltestellen Bus / Trolleybus**

#### **2.3.5.1 Fixe Haltepositionen**

Lange Busperrons mit zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Haltepositionen, die explizit geplant angefahren werden, werden als zwei oder mehrere Haltekanten erfasst.

### **2.3.5.2 Doppelhaltestellen zum gegenseitigen Umsteigen**

Lange Busperrons, an denen geplant mehrere Fahrzeuge hintereinander anhalten, damit die Fahrgäste die Fahrzeuge gegenseitig wechseln können, werden als zwei oder mehrere Haltekanten erfasst. Dies gilt auch, wenn die Halteposition der einzelnen Fahrzeuge (vordere oder hintere Position) nicht definiert ist.

### **2.3.5.3 Fliessende Kante**

Lange Busperrons, an denen die Fahrzeuge immer so weit vorne wie möglich anhalten und evtl. folgende Fahrzeuge dahinter anhalten, so dass gleichzeitig der Fahrgastwechsel stattfindet, gelten als fliessende Kante. Im Bedarfsfall müssen die hinteren Fahrzeuge an der vordersten Position nochmals anhalten. (Signalsteuerung, wartende Passagiere, sehbehinderte Passagiere) In diesem Fall ist eine Haltekante zu erfassen.

### **2.3.6 Perron-Längsneigung Busperrons**

Ab einer Perronlängsneigung von >6 % kann die autonome Benutzung beim niveaugleichen Einstieg nicht mehr gewährleistet werden. Daher ist in diesen Fällen die Längsneigung (in %) der Perrons zu erfassen.

## **2.4 Unternehmen mit Tramverkehr**

### **2.4.1 Es gelten die Hinweise zu den einzelnen Feldern gemäss Anhang dieses Leitfadens**

Wenn in den nachfolgenden Ziffern zum Trambereich nicht anders beschrieben, gelten die Hinweise zu den einzelnen Datenfeldern gemäss Anhang (Excel-Liste) zu diesem Leitfaden.

### **2.4.2 Perronzugang Tramhaltestellen**

Zusätzliche relevante Angaben zum Zugang zum Perron sind als Freitext zu erfassen (AB-EBV zu Art. w34, AB 34, Ziff. 3.1.2).

Beispiel: «Es handelt sich um ein Perron auf Fahrbahnniveau».

Hinweis: Wenn dieses Feld nicht ausgefüllt ist, wird davon ausgegangen, dass keine Abweichungen zu AB-EBV zu Art. 34, AB 34, Ziff. 3.1.2 bestehen.

### **2.4.3 Zu erfassende Perronhöhen Tramhaltestellen**

Bei Perrons mit Perron-Teilerhöhungen bzw. -Teilkonformitäten gemäss AB-EBV<sup>4</sup> zu Art. 34, AB 34, Ziff. 3.1.1.1 ist jeweils derjenige Bereich der Haltekante mit der grössten Höhe (Rollstuhleinfahrtsfläche, vgl. nachfolgenden Punkt) als Perronhöhe zu erfassen. Bei Perron-Teilerhöhungen /-Teilkonformitäten müssen die eingesetzten Fahrzeuge (Türe mit Rollstuhlzugang) auf die Perron-Teilerhöhungen / -Teilkonformitäten abgestimmt sein.

### **2.4.4 Perronbereich für Rollstuhleinstieg bei Tramhaltestellen**

Die Rollstuhleinfahrtsfläche der Haltestellen im Tramverkehr ist in deren Länge (d.h. in Perronlängsrichtung) und Breite (d.h. in der Perrontiefe) zu erfassen (AB-EBV zu Art. 34, AB 34, Ziff. 3.1.5.1).

Hinweis: Falls durch das Unternehmen nebst Rollstühlen mit Abmessungen gemäss Art. 5 Abs. 1 VböV auch Behinderten-Elektroscooter, Rollstühle mit kuppelbaren elektrischen Antriebsgeräten und

---

<sup>4</sup> Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11)

ähnliche Fahrzeuge (Art. 5 Abs. 2 VböV) befördert werden, so ist grundsätzlich die Länge der Rollstuhleinfahrtsfläche gemäss AB-EBV zu Art. 34, AB 34, Ziff. 3.1.5.1, zweitletzter Abschnitt, massgebend.

#### **2.4.5 Doppelhaltestellen Tram**

Tramperrons, an denen zwei oder mehrere Fahrzeuge gleichzeitig halten können, sind als einzelne Kanten je Fahrzeuglänge zu erfassen. Eine Haltekante, an denen beispielsweise zwei Trams hintereinander für den Fahrgastwechsel halten können, gelten als zwei Kanten.

#### **2.4.6 Kombinierte Haltestellen Bus/Tram**

Kombinierte Bus-/Tramperrons, an denen zwei oder mehrere Fahrzeuge gleichzeitig halten können, sind als einzelne Kanten je Fahrzeuglänge zu erfassen. Eine Haltekante, an denen beispielsweise ein Tram und ein Bus hintereinander für den Fahrgastwechsel halten können, gelten als zwei Kanten.

Können an diesem Perron jedoch nur ein Bus oder ein Tram halten – wenn also nicht gleichzeitig zwei Fahrzeuge für den Fahrgastwechsel halten können –, so gilt dies als eine Haltekante. Es muss in diesen Fällen im Freitextfeld angegeben werden, ob der niveaugleiche Einstieg (Spaltbreite / Niveaudifferenz zwischen Perron und Fahrzeug gemäss bundesrechtlichen Vorgaben) in das Tram, in den Bus, allenfalls in beide Verkehrsmittel oder gar nicht besteht.

#### **2.4.7 Eisenbahnen im Strassenbahnbereich**

Die Haltestellen von Eisenbahnen, die auch als Strassenbahnen fahren, sind in den entsprechenden Bereichen als Tramhaltestellen zu erfassen.

#### **2.4.8 Perron-Längsneigung Strassenbahnperrens**

Ab einer Perronlängsneigung von >6 % kann die autonome Benutzung beim niveaugleichen Einstieg nicht mehr gewährleistet werden. Daher ist in diesen Fällen die Längsneigung (in %) der Perrons zu erfassen.

### **2.5 Schifffahrtsunternehmen**

Gemäss Art. 3 BehiG haben nebst den Schiffen auch die infrastrukturseitigen Publikumsanlagen (Landungsanlagen) der konzessionierten Schifffahrt die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum BehiG, also jene der VAböV, bis spätestens zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich zu erfüllen.

Folgende Datenfelder zur Barrierefreiheit dieser Landungsanlagen sind zwingend zu erfassen:

- «Zugang zum Perron und ins Fahrzeug (Schiff)»
- «Informationsmöglichkeiten»
- «Taktils Leitsystem vorhanden?»

Die übrigen Felder sind freiwillig auszufüllen.

### **2.6 Seilbahnunternehmen**

Gemäss Art. 3 BehiG haben auch die eidg. konzessionierten Seilbahnen mit 9 und mehr Plätzen je Transporteinheit die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum BehiG, also jene der VAböV, bis spätestens zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich zu erfüllen.

Folgende Datenfelder zur Barrierefreiheit der betroffenen Seilbahnstationen sind zwingend zu erfassen:

- «Zugang zum Perron und ins Fahrzeug (Kabine)»
- «Informationsmöglichkeiten»



- «Taktiler Leitsystem vorhanden?»

Die übrigen Felder sind freiwillig auszufüllen.